
BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

-Ortenaukreis-

Richtlinien für die Ehrung erfolgreicher Sportler
sowie Mitglieder und Gruppen kultureller Vereine

Ehrungsrichtlinien

Neufassung mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.10.14

I. Ehrung erfolgreicher Sportler und Mannschaften

- (1) Die Gemeinde Meißenheim ehrt Sportler und Mannschaften für besondere sportliche Leistungen bei offiziellen Meisterschaften auf überörtlicher Ebene.
- (2) Geehrt werden Sportler die bei offiziellen Meisterschaften ab südbadischer Ebene einen der Plätze 1 bis 3 erreicht, bzw. in entsprechenden Ranglisten oder Bestenlisten eine gleichwertige Platzierung erreicht haben.
- (3) Geehrt werden Mannschaften, die in ihrer Klasse die Meisterschaft oder den Aufstieg in eine höhere Klasse erreicht haben.
- (4) Geehrt werden Sportler oder Mannschaften für die Teilnahme an einer Olympiade.

II. Ehrung erfolgreicher Mitglieder und Gruppen von kulturellen Vereinen

- (1) Die Gemeinde Meißenheim ehrt Mitglieder und Gruppen von kulturellen Vereinen für besondere Leistungen bei offiziellen Wettbewerben auf überörtlicher Ebene.
- (2) Geehrt werden kulturell Aktive, die bei offiziellen Wettbewerben ihres Fachverbands auf Bezirksebene sowie bei offiziellen Wettbewerben ab südbadischer Ebene aufwärts Platz 1 oder 2 oder eine gleichwertige Bewertung erzielt haben (z.B. 1. Rang mit Auszeichnung, bzw. mit Belobigung, hervorragender Erfolg).
- (3) Geehrt werden Einzelpersonen oder Gruppen, die bei Wettbewerben ein Goldes, Silbernes oder Bronzenes Leistungsabzeichen oder eine gleichwertige Bewertung erreicht haben.

III. Grundsätzliche Regelungen

- (1) Die Ehrung erfolgt nur wenn die zu Ehrenden einem örtlichen Verein angehören und für diesen gestartet sind oder wenn sie einem auswärtigen Verein angehören und für diesen gestartet sind, aber Bürger/innen der Gemeinde Meißenheim sind.
- (2) Die Ehrung wird durch die Gemeinde vorgenommen. Vorschläge müssen von den Vereinen bis spätestens 01.12. des laufenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung eingereicht sein.
- (3) Diese Richtlinien werden nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung bekannt gemacht.
- (4) Diese Richtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und ersetzen die bisher geltenden Richtlinien.

Meißenheim, 22.10.14

gez.
A. Schröder
Bürgermeister